

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2016

Termin: 18. August 2016

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **7 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus zwei Sachverhalten aus den Bereichen Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Sachverhalt I (62 Punkte)

Karl Knauer (K) ist praktizierender Wirtschaftsprüfer und hat seinen Wohnsitz in Wiesbaden. Mit notariellem Vertrag vom 15.05.2006 erwarb er ein unbebautes Grundstück in Wiesbaden-Biebrich zu einem Preis von 143.000 €. An Grunderwerbsteuer hatte er 5.005 € und an Notar- und Grundbuchkosten 1.995 € zu entrichten. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgte zum 01.06.2006. Auf diesem Grundstück ließ K ein Bürogebäude errichten. Die Herstellungskosten betragen 500.000 €. Das Gebäude wurde nach seiner Fertigstellung zum 02.01.2007 an die Wirtschaftsprüfer-GmbH (W-GmbH) zu einem Mietzins von monatlich 2.500 € vermietet. Das Grundstück gehörte bei K zu dessen Privatvermögen. K möchte grundsätzlich die höchstmögliche AfA geltend machen. Infolge der rechtlichen Voraussetzungen machte er die lineare AfA geltend.

Die W-GmbH wurde im Jahr 2003 mit einem Stammkapital von 100.000 € gegründet. Weitere 50.000 € Aufgeld wurden in die Rücklagen eingestellt. An der W-GmbH waren bei der Gründung K mit 20 %, dessen jüngerer Bruder (B) mit 20 % und der Vater (V) mit 60 % beteiligt. K, der Bruder B und der Vater V waren seit der Gründung ebenfalls als Geschäftsführer tätig. Alle Familienmitglieder sind Berufsangehörige. In der Gesellschaft wurden weitere angestellte Wirtschaftsprüfer und sonstiges Personal beschäftigt. Die W-GmbH hat zudem ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. September bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres.

Im Rahmen einer Umstrukturierung veräußerte die W-GmbH im November 2015 ihre gesamte Computerhardware zu einem Preis von 30.000 €, die noch einen Buchwert von 5.000 € aufwies.

Mit notariellem Vertrag übertrug der V zum 01.02.2012 dem K unter gleichzeitiger Aufgabe seiner Geschäftsführerposition 50 % seiner Beteiligung gegen monatliche Zahlungen von 5.000 € auf Lebenszeit des V. Die restlichen 10 % wurden dem jüngeren Bruder B übereignet, der dafür monatlich 1.000 € ebenfalls bis zum Ableben des V zu zahlen hatte. Die mit der Übertragung verbundene Aufgabe der Geschäftsführerfunktion des V wurde unter den Brüdern aufgeteilt.

Zum Übertragungszeitpunkt betrug der Teilwert des Bürogebäudes 600.000 €. Der Teilwert des Grundstücks hat sich seit seiner Anschaffung nicht verändert. Der Wert der W-GmbH betrug zu diesem Zeitpunkt 500.000 €.

Der K bezieht seit dieser Zeit ein Geschäftsführergehalt in Höhe von jährlich 200.000 €.

Infolge der durch die Finanzkrise erheblich gestiegenen Grundstückspreise veräußert der K das Bürogrundstück mit notarieller Beurkundung am 10.05.2016 zu einem

Preis von 900.000 €. Der Übergang von Nutzen und Lasten soll mit Zahlung zum 01.07.2016 erfolgen.

Mit notariellem Vertrag vom 02.07.2016 überträgt K an seinen Bruder B 20 % seiner GmbH-Beteiligung, die bei Übertragung einem Wert von 150.000 € entspricht, zu einem Verkaufspreis von 75.000 €. Die Notarkosten hierfür betragen 900 €.

Wegen der hervorragenden Geschäfte gewährt die W-GmbH sämtlichen Angestellten für das Geschäftsjahr 2015/2016 am 15.11.2016 rückwirkend eine zusätzliche Gewinnbeteiligung. Auf K und B entfallen jeweils 50.000 €. Die Beträge wurden in voller Höhe ausgezahlt. Diese Gewinnbeteiligung wurde als zusätzliche Geschäftsführervergütung verbucht.

Aufgabe zu Sachverhalt I (52 Punkte):

Beurteilen Sie die steuerlichen Auswirkungen der Vorgänge in 2016 auf das zu versteuernde Einkommen des K. Gehen Sie davon aus, dass K eine möglichst geringe Steuerlast anstrebt.

Auf den Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer und die laufenden Mieteinnahmen ist nicht einzugehen.

Abwandlung von Sachverhalt I:

Wie wäre die Lösung, wenn **§ 1 des Vertrags zwischen K und der W-GmbH** folgende Regelung enthielte: „Herr K wird die Prüfungspraxis beratend begleiten und seine persönlichen Kontakte im Bankenbereich zum Wohle der Gesellschaft einbringen.“

Dem Geschäftsführervertrag sind weder Aussagen zu festen Arbeitszeiten, zu persönlicher Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit zu entnehmen noch enthält der Vertrag Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Urlaubsansprüche, etwaiger Ansprüche auf sonstige Sozialleistungen und Fortzahlung der Bezüge noch zur Vergütung von Überstunden oder anderweitiger Ansprüche oder Pflichten. Die Geschäftsführervergütung erfolgt mit Umsatzsteuerausweis. Eine Kündigung kann bis zum 3. eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats erfolgen.

Aufgabe zur Abwandlung von Sachverhalt I (10 Punkte):

Beurteilen Sie auch hier die Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen des K in 2016. Auch hier soll eine möglichst geringe Steuerlast angestrebt werden. Auf den Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer und die laufenden Mieteinnahmen ist nicht einzugehen.

Sachverhalt II (38 Punkte)

Die S-GmbH hat Sitz und Geschäftsleitung in Frankfurt. Ihr Stammkapital beträgt 300.000 €. Die Gesellschafter sind A mit 60 %, B mit 20 % und C mit 20 % der Anteile am Stammkapital. Die S-GmbH hat als Gesellschaftszweck den Vertrieb von pharmazeutischen Artikeln. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Geschäftsführer ist der A, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31.12.2015 betrug 250.000 €, die Gewinnrücklagen wiesen 200.000 € aus.

Am 15.05.2016 beschloss die Gesellschafterversammlung eine Gewinnausschüttung in Höhe von 100.000 €, die am nächsten Tag erfolgte.

Weiterhin wurde beschlossen, auf den zu erwartenden Jahresüberschuss 2016 eine Vorabauschüttung von 50.000 € vorzunehmen, die Ende 2016 ausgezahlt wurde. Die Gesellschaft buchte den Betrag ohne Gewinnauswirkung gegen den Bilanzgewinn.

Der zum 31.12.2016 ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt 350.000 €.

Aus den von der Gesellschaft eingereichten Unterlagen ergaben sich die folgenden Feststellungen:

1. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind sonstige Kosten ausgewiesen, die folgende Ursachen haben.
 - a) Für die Überwachung der Geschäftsleitung eine Aufsichtsvergütung in Höhe von 5.000 € an den Gesellschafter B.
 - b) Weitere 3.000 € für die Unterstützung der Aufsichtstätigkeit des B an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
 - c) Für Auftragsvermittlungen im benachbarten Ausland Vergütungen an Dritte in Höhe von 15.000 €. Die Gesellschaft möchte aus Wettbewerbsgründen deren Personalien nicht preisgeben.
2. Gesellschafter A hält 60 % der Stammanteile an der Z-GmbH. Die Z-GmbH, die Alleinimporteurin von verschiedenen Arzneimitteln ist, zahlt zur Einführung eines neuen Produktes, das die S-GmbH vertreibt, einen Zuschuss an die S-GmbH in Höhe von 5.000 €. Dieser Betrag wurde in der G+V-Rechnung der S-GmbH nicht berücksichtigt.
3. Ausgewiesen ist ein a. o. Ertrag in Höhe von 40.000 € aus der Auflösung einer 6b-Rücklage, deren Auflösung sich infolge Zeitablaufs gem. § 6b Abs. 3 EStG

ergab. Eine Übertragung dieser Rücklage auf ein Ersatzwirtschaftsgut war nicht möglich. Weitere Buchungen wurden nicht vorgenommen.

4. Der Gesellschafter A hält seine Geschäftsanteile an der S-GmbH im Privatvermögen und hat der S-GmbH ein Darlehen in Höhe von 40.000 € zu marktüblichen jährlichen Zinsen in Höhe von 5 % gewährt; zahlbar jeweils zum Jahresende. Am 30. Mai 2016 verzichtet er aus gesellschaftsrechtlichen Gründen auf die gesamten Zinsen für das Jahr 2016. Die Gesellschaft buchte einen Ertrag in Höhe von 2.000 €.
5. Ein vom Landgericht Frankfurt festgestellter Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften wurde mit einer Geldbuße in Höhe von 15.000 € geahndet und als Aufwand verbucht. Ebenfalls als Aufwand wurden die angefallenen Verfahrenskosten in Höhe von 6.000 € erfasst.
6. Durch eine Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte erhielt die Gesellschaft eine Investitionszulage nach dem InvZulG 2010 in Höhe von 10.000 €, die sie als Ertrag in der G+V-Rechnung verbuchte.
7. Der Gesellschafter-Geschäftsführer A ist ein versierter Aktienkenner. Im Rahmen der gesellschaftlichen Aktivitäten tätigte er in den letzten beiden Jahren Aktien-Spekulationsgeschäfte. Sie führten in 2015 zu einem Überschuss. In 2016 hatte er weniger Glück und er verursachte einen Verlust aus diesem Betätigungsfeld in Höhe von 45.000 €, der als betrieblicher Aufwand behandelt wurde.
8. Die Gesellschaft ist an der T-GmbH mit 8 % beteiligt. Am 15.04.2016 erhöht sie diese Beteiligung um 2 %. Am 16.06.2016 beschloss die T-GmbH für das Geschäftsjahr 2015 eine Gewinnausschüttung, die einige Tage später auf dem Bankkonto der S-GmbH in Höhe von 7.500 € einging. Diesen Betrag buchte die S-GmbH als Beteiligungsertrag. Weitere Buchungen wurden nicht vorgenommen. An Finanzierungskosten für die Beteiligung entstanden der S-GmbH in 2016 1.000 € Zinsaufwendungen, die sie als betriebliche Aufwendungen erfasste.
9. Die Gesellschaft hat in 2016 folgende Zuwendungen als betrieblichen Aufwand geltend gemacht:
 - Universität Heidelberg 7.000 €
 - FDP 3.000 €

Aufgaben:

1. Nehmen Sie Stellung zur Steuerpflicht der S-GmbH und ermitteln Sie unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen das zu versteuernde Einkommen 2016 sowie die geschuldete Körperschaftsteuer. Auf den Solidaritätszuschlag und auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen. Soweit Anträge erforderlich sind, gelten sie als gestellt. (35 Punkte)
2. Hat der Zinsverzicht des A gegenüber der S-GmbH einkommensteuerliche Auswirkungen? (3 Punkte)